Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/7/1 92/01/0043

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1992

Index

27/01 Rechtsanwälte
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
RAO 1868 §1;

Rechtssatz

Bei der den Gegenstand des Feststellungsantrages bildenden Frage, ob zu den Pflichten aus einem Dienstvertrag Tätigkeiten zählen, die zu den befugten Aufgaben eines österreichischen Rechtsanwaltes zählen, handelt es sich weder um ein "Recht" noch um ein "Rechtsverhältnis", das Gegenstand einer bescheidmäßigen Feststellung sein könnte, sondern um eine rechtliche Qualifikation, die hier überdies nicht einen gegenwärtig existierenden Sachverhalt betroffen hätte, sondern ein vom Bf lediglich beabsichtigtes Verhalten (hier Antrag auf Feststellung der Vereinbarkeit einer beabsichtigen Tätigkeit als Dienstnehmer bei Rechtsanwälten in Liechtenstein mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010043.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at